

Maria Sabine Augstein

Bundesministerium des
Innern
z. Hd. Herren Bockstette und
Dr. Schmitz

11014 Berlin

Rechtsanwältin
Personenstandsrecht
Fachanwältin
für Sozialrecht

Altes Forsthaus 12
D-82327 Tutzing
Telefon 0 81 58/78 09
Telefax 0 81 58/98 11
MariaSAugstein@aol.com

16.04.2009

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Transsexuellenrechts (TSRRG)
Ihr Zeichen V II 1 - 133 115 - 1/1

Sehr geehrter Herr Bockstette, sehr geehrter Herr Dr. Schmitz,

zu obigem Gesetzesvorhaben liegen mir der Entwurf mit Begründung und die Stellungnahme des Lesben- und Schwulenverbandes (LSVD) vom 10.4.2009 vor. Die in der Stellungnahme des LSVD genannten Punkte teile ich voll und ganz, wie auch die zusammenfassende Bewertung. Der Entwurf enthält viele für die Betroffenen positive Elemente, allerdings auch Regelungen, die selbst im Vergleich zum bisherigen TSG als Verschlechterungen anzusehen sind. Da der Entwurf unter dem Zeichen einer Liberalisierung steht, sollte generell auf solche verschlechternden Regelungen verzichtet werden.

Da der LSVD schon Stellung genommen hat, werden meine Anmerkungen hauptsächlich rechtstechnischer Natur sein.

D) Zu den Voraussetzungen für die Vornamensänderung in § 1 TSRRG-E

1) Wie der LSVD bereits hervorgehoben hat, stellt das Erfordernis der „unumkehrbaren“ Überzeugung, dem anderen Geschlecht anzugehören, was auch noch sicher feststehen muss, eine Erschwerung selbst im Vergleich zum bisherigen TSG dar, das eine hohe Wahrscheinlichkeit ausreichen lässt. Damit wird sich nach wie vor in vielen Fällen das Problem stellen, dass der Facharzt, der die Voraussetzungen des § 1 begutachten soll, einerseits die Vornamensänderung aus therapeutischen Gründen befürwortet, andererseits aber diese sicher feststehende unumkehrbare Überzeugung nicht mit der vom Gesetz verlangten Sicherheit bestätigen kann.

Dieser von § 1 verlangte hohe Grad an Sicherheit ist nur für medizinische Maßnahmen sachgerecht, die ja nicht rückgängig gemacht werden können, nicht dagegen für die Vornamensänderung.

Ich halte es daher für dringend erforderlich, Punkt 1 der LSVD-Stellungnahme umzusetzen.

2) Zur Situation ausländischer Transsexueller: In der kurzen Zeit der Neuregelung hat sich in der Gerichtspraxis bereits herauskristallisiert, dass das Erfordernis der Vergleichbarkeit Probleme aufwirft. Die Gerichte meinen zum Teil, dass es ausreicht, wenn der Heimatstaat überhaupt die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit und der Vornamen zulässt, und sei es erst nach der operativen Geschlechtsumwandlung. Bereits das sei eine vergleichbare Regelung.

Es sei dagegen nicht erforderlich, dass der Heimatstaat die Möglichkeit einer isolierten Vornamensänderung ohne medizinische Eingriffe vorsehe.

Diese Auslegung bedeutet, dass ausländische Transsexuelle, für deren Heimatstaat das zutrifft (wie z.B. Frankreich, Italien und die Türkei), die Vornamensänderung nach § 1 TSG nicht in Anspruch nehmen können, obwohl insoweit keine vergleichbare Regelung des Heimatstaates besteht.

Die Neuregelung durch das TSRRG sollte daher klarstellen, dass das Erfordernis der Vergleichbarkeit sich auf beide Lösungen bezieht.

Textvorschlag:

Fassung des § 1 Abs. 2 Nr. 4 TSRRG: als Ausländer, dessen Heimatrecht keine § 1 oder § 8 dieses Gesetzes vergleichbare Regelung kennt,

3) Nach § 1 Abs. 3 TSRRG ist dem Antrag ein fachärztliches Zeugnis beizufügen. Das Gesetz sollte zusätzlich die Möglichkeit vorsehen, dass dieses Zeugnis vom Gericht eingeholt wird. § 5 Abs. 3 Satz 2 ist insoweit nicht einschlägig; dies betrifft den Fall eines zusätzlichen Gutachtens.

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 bedingen, dass der Facharzt eine ausführliche Stellungnahme fertigen muss, für die nicht unerhebliche Kosten entstehen. Da ist es ja nicht mit einem Dreizeiler oder einer halben Seite getan.

Die arme Partei, der PKH für das Verfahren zu bewilligen ist, muss die Möglichkeit haben, dieses Zeugnis kostenfrei zu erlangen.

In einem gerichtlichen Auftrag können die gesetzlichen Voraussetzungen auch präziser und zutreffender genannt werden, als sie vielleicht vom Antragsteller an den Arzt weitergegeben werden.

Textvorschlag:

Ein neuer § 1 Abs. 4 TSRRG:

Auf Antrag des Antragstellers holt das Gericht das fachärztliche Zeugnis gemäß Abs. 3 bei dem von ihm benannten Facharzt ein.

Der jetzige Abs. 4 wird Abs. 5.

II) Zu § 3 TSRRG-E

1) Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 soll der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen für einen Antrag nach § 1 der Genehmigung des FamG bedürfen.

Nach bisherigem Recht können minderjährige Transsexuelle den Antrag selber stellen, benötigen allerdings die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s. Ob nun die/der Transsexuelle den Antrag mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter stellt oder gleich die gesetzlichen Vertreter, in der Regel also die Eltern, ist vielleicht nur eine Formalie.

Es schießt aber über das Ziel hinaus, dass sie die Zustimmung des FamG benötigen sollen. Die Fälle, in denen sich die Transsexualität bereits im Jugendalter so deutlich manifestiert, dass die Eltern einen Facharzt hinzuziehen, der dann ja zum Ergebnis einer irreversiblen Transsexualität kommen muss, bevor der Antrag gestellt werden kann, und dann, um ihrem Kind Schwierigkeiten zu ersparen, bereit sind, einen Antrag auf Vornamensänderung zu stellen, sind diagnostisch eindeutige Fälle.

Durch das Erfordernis der Zustimmung des FamG wird keine weitere diagnostische Sicherheit gewonnen, sondern das Verfahren nur unnötig verzögert. Es werden dann letztlich zwei verschiedene Verfahren geführt, erst vor dem FamG und dann vor dem BetrG. Dies ist in der spezifischen Situation Jugendlicher in der Schul- oder Lehrausbildung besonders prekär. Aufgrund von Schwierigkeiten mit Lehrern oder vor allem Mitschülern kann die gesamte Ausbildung gefährdet sein!

Ich halte es daher für dringend geboten, § 3 Abs. 1 Satz 2 zu streichen. Es sind seit 1993 (der Aufhebung des Mindestalters bei § 1 TSG durch das BVerfG) keine Fälle bekannt geworden, die eine solche Bestimmung nahe legen würden.

Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 habe ich die Frage, ob es volljährige beschränkt geschäftsfähige Personen überhaupt gibt. Diese Rechtsfigur wurde doch durch das BetrG abgeschafft.

2) Es ist jedenfalls im Verfahren nach § 1 nicht sachgerecht, dass der Ehegatte oder Lebenspartner des Antragstellers Beteiligter des Verfahrens sein soll und damit die Möglichkeit hat, die Vornamensänderung zu verhindern oder jedenfalls erheblich hinauszuzögern.

Dies ist auch wieder eine Verschlechterung im Vergleich zur bestehenden Rechtslage. Der Ehegatte ist nicht Beteiligter im Verfahren nach § 1 TSG. Es hat sich kein Bedarf herausgestellt, daran etwas zu ändern.

Im Bereich des § 8 TSRRG geht es um die Frage, ob der Ehegatte oder Lebenspartner der Fortführung der Ehe bzw. der Fortführung der Lebenspartnerschaft als Ehe zustimmt. Hier mag es sinnvoll sein, dem Ehegatten bzw. Lebenspartner eine Beteiligtenstellung einzuräumen. Bei § 1 TSRRG bleibt die Sachlage jedoch unverändert.

Nach dem Entwurf muss das Gericht die Beteiligten persönlich anhören. Das hieße, dass Ehegatten oder Lebenspartner dadurch, dass sie der Anhörung fern bleiben, die Vornamensänderung verhindern können.

Außerdem können die Ehegatten oder Lebenspartner gegen die Vornamensänderung Rechtsmittel einlegen.

Das ist, mit Verlaub gesagt, absolut indiskutabel und stellt einen verfassungswidrigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der/des Transsexuellen dar. Im einzelnen verweise ich dazu auf die Stellungnahme des LSVD.

Es ist widersinnig, einerseits den Vertreter des öffentlichen Interesses abzuschaffen, um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, andererseits aber eine Erschwerung einzubauen, die die Betroffenen im Einzelfall viel stärker belastet, nämlich immer dann, wenn der Ehe- oder Lebenspartner die Transsexualität ablehnt und die Konsequenzen daraus verhindern will.

III) Zu § 5 TSRRG-E

§ 5 Abs. 2 sieht die persönliche Anhörung „der Beteiligten“ vor. Wenn der Gesetzgeber nun unbedingt an der Beteiligtenstellung von Ehegatten und Lebenspartnern festhalten will, ist aber zumindest eine Regelung erforderlich, dass die Anhörung des Ehegatten oder Lebenspartners nicht mehr erforderlich ist, wenn sie/er einem Anhörungstermin ohne genügende Entschuldigung fern geblieben ist.

Außerdem sollte die Möglichkeit von Ehegatten oder Lebenspartnern, Rechtsmittel einzulegen, ausgeschlossen werden.

Textvorschlag:

§ 5 Abs. 2 erhält zusätzlich folgenden Satz 2:

Die Anhörung des Ehegatten oder Lebenspartners ist nicht mehr erforderlich, wenn er einem Anhörungstermin ohne genügende Entschuldigung fern geblieben ist.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Ehegatte oder Lebenspartner kann gegen eine dem Antrag stattgebende Entscheidung kein Rechtsmittel einlegen.

Eine Bestimmung des bisherigen Inhalts des § 5 Abs. 4 ist entbehrlich, da nur der Antragsteller (im Falle der Ablehnung) ein Rechtsmittel einlegen kann.

Marie Schöne Hopt

IV) Zu § 8 TSRRG-E

1) Weder der Text des Gesetzentwurfs noch die Begründung äußern sich dazu, was darunter zu verstehen ist, dass die Betroffenen „in körperlicher Hinsicht dem Erscheinungsbild des anderen Geschlechts angepasst“ sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 b).

Das ist für die Rechtspraxis unpraktikabel, jedenfalls in den Fällen, in denen das operative Maß der Anpassung hinter den zur Zeit von § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 TSG geforderten Eingriffen zurückbleibt.

Um dies zu vermeiden, sollten jedenfalls in der Begründung konkrete Hinweise gegeben werden. Zur Erzielung der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit sind in der Regel operative Eingriffe erforderlich (bei Mann zur Frau Entfernung der Hoden; bei Frau zum Mann Entfernung der inneren Geschlechtsorgane). Reichen diese auch für die Nr. 2 b aus?

2) Ganz wichtig ist der in der Stellungnahme des LSVD hervorgehobene Gesichtspunkt, dass auch bei Lebenspartnern, die zusammen bleiben wollen, die Fortführung als Ehe gewünscht wird, da sie verschiedengeschlechtlich empfinden und nach der Personenstandsänderung des transsexuellen Partners auch rechtlich ein verschiedengeschlechtliches Paar sind.

Ansonsten stellt sich die rechtliche Frage, ob das Paar dann umstandslos heiraten kann oder dafür zunächst die Lebenspartnerschaft gerichtlich aufgehoben werden muss. Diese Frage hat schon die Gerichte beschäftigt und wird in der Kommentarliteratur unterschiedlich beurteilt. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufhebung der Lebenspartnerschaft mangels Getrenntleben (vgl. dazu § 15 LPartG) in solchen Fällen nicht vorliegen.

Zur Vermeidung solcher Schwierigkeiten ist die Umsetzung des Textvorschlages des LSVD (Stellungnahme S. 6 unten, 7 oben) dringend geboten.

V) Schließlich und endlich ist eine Erweiterung des Personenkreises, der eine Nachbeurkundung der Geburt nach § 36 Abs. 1 PStG beantragen kann, auf ausländische Transsexuelle notwendig, die eine Vornamensänderung nach § 1 TSSRG oder eine Änderung ihrer rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit nach § 8 TSSRG erreicht haben.

Ansonsten können sie keine neuen Personenstandsurkunden erhalten, die ihre neuen Vornamen und/oder die neue Geschlechtszugehörigkeit wiedergeben. Denn der Heimatstaat, der keine vergleichbaren Regelungen kennt (was ja Voraussetzung für die Anwendung des deutschen TSSRG ist), wird nicht bereit sein, entsprechende Personenstandsurkunden auszustellen.

Ich wäre dem BMI sehr dankbar, wenn die vom LSVD und von mir gemachten Änderungsvorschläge in das TSSRG eingearbeitet werden könnten. Das neue Gesetz soll ein Liberalisierungsgesetz sein und in der Rechtspraxis auch funktionieren. Dafür erscheint die Umsetzung unserer Vorschläge notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Mania Schöne Aepfer